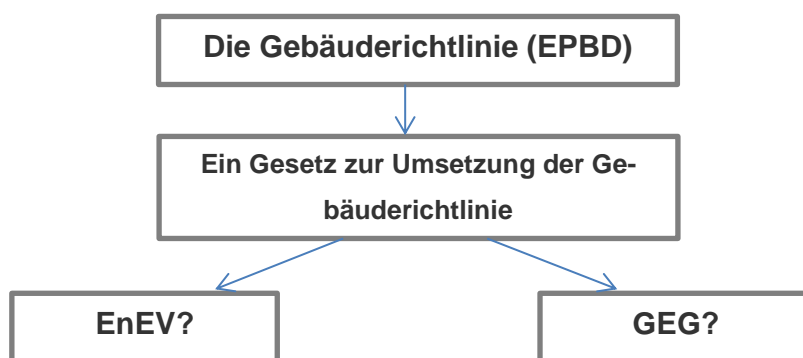


Dekarbonisierung der Gebäude – die neue Gebäuderichtlinie

Nachdem die Europäische Kommission im November 2016 ein enormes legislatives Paket (das sog. Winterpaket, siehe AGFW Aktuell-Artikel vom 15. März 2017) veröffentlicht hat, ist nun, nach fast eineinhalb Jahren, der erste Rechtsakt von den Institutionen der Europäischen Union verabschiedet worden: die Gebäuderichtlinie (EPBD). Der Richtlinientext wurde noch Ende 2017 im sog. Trilog ausgehandelt. Aber erst nach Treffen zu technischen Fragen konnte die Richtlinie Ende Januar von den ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten gebilligt werden, für Februar steht die Abstimmung im Europäischen Parlament an. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird sie in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften dann binnen einer Frist von 20 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie in das nationale Recht umsetzen. In Deutschland werden die Anforderungen der Richtlinie möglicherweise in der EnEV oder in einem zukünftigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Diese Gesetze werden dann die FVU betreffen.



Quelle: AGFW, eigene Darstellung

Welche Auswirkungen werden die Vorschriften auf den Betrieb eines FVU haben?

Die Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, den Gebäudebestand bis 2050 zu dekarbonisieren. Gemäß der jetzigen EPBD sollen alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude (nZEB) gebaut werden. Daran soll sich nichts ändern – bis 31. Dezember 2020 müssen alle neuen Gebäude nZEB sein. Ein nZEB ist ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf soll zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden (Art. 2 Nr. 2 EPBD).

Die neue Richtlinie verfolgt weiterreichende Ziele. Sie sieht vor, dass die bestehenden Gebäude bis 2050 dekarbonisiert werden und eine kosteneffiziente Umwandlung bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude erleichtert wird. Was genau unter „dekarbonisiertem Gebäudebestand“ zu verstehen ist, ist in der Richtlinie nicht definiert. Die EU lässt einen Gestaltungsspielraum zu. Der nationale Gesetzgeber wird dementsprechend definieren müssen, was unter „dekarbonisiert“ zu verstehen ist bzw. welche Anforderungen ein dekarbonisiertes Gebäude erfüllen muss. Für ein FVU ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass künftig nicht nur die neuen, sondern auch die bestehenden Gebäude viel weniger Energie und Wärme verbrauchen dürfen. Wichtig ist aber ebenso, dass die Fernwärme auch in der Zukunft zur Dekarbonisierung und zur Erreichung des Status eines nZEB beitragen wird.

Die geringere Menge an benötigter Energie soll zwar durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Erfreulich ist aber, dass hocheffiziente alternative Systeme auch künftig berücksichtigt werden. Das war nicht immer der Fall. Ursprünglich war nämlich vorgeschlagen worden, diese Möglichkeit zu streichen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Der AGFW hat sich intensiv für die Beibehaltung der alternativen Maßnahmen eingesetzt. In der Endfassung findet sich die Vorschrift zu alternativen Systemen wieder. Im Falle neuer Gebäude wird also eine Überprüfung der alternativen Maßnahmen verpflichtend sein, allerdings muss die Prüfung nicht mehr dokumentiert werden. In bestehenden Gebäuden sollen die Mitgliedstaaten eine Überprüfung, soweit dies technisch, funktionell und wirtschaftlich machbar ist, fördern. Die alternativen Maßnahmen sind, im Gegensatz zu der jetzt geltenden Fassung der Richtlinie, nicht definiert. Es ist aber weiter davon auszugehen, dass effiziente KWK und Fernwärme sowie -kälte dazu gehören. Die Vorschrift ist bisher nicht in das nationale Recht umgesetzt worden. Die Maßnahme stellt aber eine wichtige Grundlage für das Bestehen der Ersatzmaßnahmen nach EEWärmeG dar.

Wichtig ist außerdem, dass laut der Definition eines nZEB die geringere Menge an benötigter Energie von Energiequellen geliefert wird, die sich in der Nähe befinden. Fernwärme ist, wie die Europäische Kommission selbst festgelegt hat, immer „in der Nähe“ (Empfehlung der Kommission über Leitlinien zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden und bewährten Verfahren, damit 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind, Pkt. 2.1.3.).

Um das Ziel der Dekarbonisierung und der Erfüllung der Anforderungen von nZEB im Gebäudebestand zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, langfristige Strategien zur Erleichterung der Renovierung zu entwickeln. Diese werden regelmäßig überprüft.

Inspektionen der Heizungs- und Klimaanlage sind auch weiter vorgesehen. Allerdings wurden die Grenzen der betroffenen Anlagen von 20 bzw. 12 kW auf 70 kW erhöht. Zu begrüßen ist, dass Hausanschlussstationen von dieser Pflicht nicht betroffen sind. Dafür sorgt eine entspre-

chende Definition des Wärmeerzeugers. Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung von mehr als 290 kW sollen, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, bis 2025 mit Gebäudeautomations- und Kontrollsystemen ausgestattet werden.

In Anhang I wurde das Prinzip der nichtdiskriminierenden Behandlung der Erneuerbaren festgelegt. Bei der Berechnung der PEF können die Mitgliedstaaten über Energieträger gelieferte (z. B. Fernwärme, Strom) Erneuerbare und vor Ort erzeugte Erneuerbare berücksichtigen. Die PEF-Berechnung muss nichtdiskriminierend erfolgen. Das hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht, bestimmte Energieträger oder Energieträger aus bestimmten Netzen abweichend zu behandeln bzw. mit abweichenden Primärenergiefaktoren zu versehen. Dies wäre aber zu begründen. Die Primärenergiefaktoren werden in Rahmen der Energieeffizienz-Richtlinie ausgearbeitet. Darüber werden wir Sie auch informieren. Ihr Verband hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass die Erneuerbaren vor Ort erzeugten und die gelieferten nichtdiskriminierend betrachtet werden. In Deutschland wird die Formulierung momentan keine Auswirkungen haben. Die Erneuerbaren werden nämlich gleich behandelt und die PEF werden nach dem nicht-erneuerbaren Anteil berechnet. Entscheidend kann die Formulierung aber im Fall der Verabschiedung eines Gebäudeenergiegesetzes sein. Schon jetzt beträgt nämlich der PEF-Strom 1,8. Bei weiter steigender Einspeisung von erneuerbaren Energien in das Stromnetz wird der PEF fallen müssen. Die Bundesregierung hat sich mit der Formulierung die Möglichkeit vorbehalten, dass künftig der Netzstrom anders betrachtet werden kann, um damit eine Steuerungswirkung auf dem Wärmemarkt beizubehalten. Die Fernwärme profitiert also von dem Wortlaut.

Die Richtlinie wird von der Kommission bis zum 1. Januar 2026 bewertet. Erfreulicherweise hat die Kommission in diesem Zusammenhang das Quartierskonzept aufgegriffen. Sie prüft nun im Rahmen der Bewertung, wie die Mitgliedstaaten integrierte Stadtteil- oder Nachbarschaftskonzepte (*integrated district or neighbourhood approach*) anwenden. Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz können beispielsweise durch umfassende Sanierungskonzepte, die für eine Reihe von Gebäuden in einem räumlichen Zusammenhang und nicht nur für ein einzelnes Gebäude gelten, erfüllt werden. Die Anforderungen Ihres Verbandes wurden damit umgesetzt. Der AGFW setzt sich seit vielen Jahren für eine Anerkennung und gesetzgeberische Verankerung des Begriffs des „Quartiers“ ein. Das wird durch die Formulierung der Richtlinie jetzt auch auf der nationalen Ebene geschehen müssen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat damit einen Auftrag bekommen, sich mehr auf integrierte Quartierskonzepte zu fokussieren.

Insgesamt kann man sagen, dass die novellierte EPBD Gefahren, aber auch Chancen für die Fernwärme bringt. Sie bietet wegen der Anerkennung alternativer Systeme die Möglichkeiten neue Kunden anzuschließen. Auch die Hervorhebung der Quartierskonzepte und die Konzentration auf die Sanierung mehrerer Gebäude geben den FVU und den Stadtentwicklern Anreize, in den Ausbau der Netze zu investieren, weil die Fernwärme nicht nur neue, sondern auch Be-

standsgebäude versorgt. So können die Vorteile effizienter Fernwärme- und -kälte genutzt werden.

Ansprechpartner:

Mgr. LL. M.

Dominika M. Moczko

Recht und Europa

Tel. +49 69 6304-218

Fax +49 69 6304-458

E-Mail: [d.moczko\[at\]agfw.de](mailto:d.moczko[at]agfw.de)